

S A T Z U N G
über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und anderen ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 55 Absatz 1, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 20.12.2016:

Abschnitt I

- Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse -

§ 1

Art der Tätigkeit; Entschädigungsanlässe und -arten

- (1) Die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) leisten ihre Tätigkeit für die Stadt Diepholz grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften des Abschnitts I dieser Satzung gewährt.
- (3) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Rates und des Verwaltungsausschusses,
 - b) der vom Rat gebildeten Fachausschüsse,
 - c) der Fraktionen (§ 57 NKomVG) sowie
 - d) von Organen anderer Organisationen oder Unternehmen („externe Gremien“), die selbst keine Entschädigung zahlen, sofern Ratsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses in das jeweilige externe Gremium entsandt worden sind.

Für die Teilnahme an Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungsfahrten, repräsentativen u. a. Anlässen außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
 - a) Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwendungspauschale (§ 2),
 - b) pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 3),
 - c) pauschalierten Fahrtkostenersatz sowie Reisekostenentschädigung (§ 4),
 - d) höchstbetragsbegrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 5),
 - e) Sachkostenpauschalen für die digitale Gremienarbeit (§ 5a)

nach Maßgabe der §§ 2 bis 5a dieser Satzung.

§ 2***Aufwendungspauschale***

- (1) Zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz ihrer Auslagen nach §§ 55 Absatz 1, 44 Absatz 1 Satz 1 NKomVG, mit Ausnahme des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten, erhalten die Ratsmitglieder unabhängig von den tatsächlich durch die Ausübung der Funktion entstehenden Auslagen monatlich folgende Aufwendungspauschale:

a) Ratsmitglieder:	Grundpauschale	120,00 €
b) Beigeordnete:	Funktionspauschale	120,00 €
c) Ratsvorsitzende/r:	Funktionspauschale	100,00 €
d) Stellvertretende/r Bürgermeister/in:	Funktionspauschale	250,00 €
e) Fraktionsvorsitzende/r:	Funktionspauschale	300,00 €
f) Doppelfunktion Fraktionsvorsitzende/r und stellvertretende/r Bürgermeister/in	Funktionspauschale	370,00 €

- (2) Die Funktionspauschale nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f) wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 1 Buchstabe a) gewährt. Nimmt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Buchstabe b) bis f) genannten Funktionen wahr, so wird nur die jeweils höchste Funktionspauschale gewährt.
- (3) Die Aufwendungspauschale wird monatlich nachträglich zum 15. des Folgemonats gezahlt.
- (4) Sofern ein Ratsmitglied die jeweilige Funktion nach Absatz 1 nicht während eines gesamten Kalendermonats übertragen war, erfolgt keine anteilige Kürzung der Funktionspauschale. Gleiches gilt für die Grundpauschale bei Beginn und Ende einer Ratsmitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats.
- (5) Ist ein Ratsmitglied mit gleichzeitiger Funktion nach Absatz 1 Buchstabe b) bis f) länger als 3 Kalendermonate ununterbrochen an der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion gehindert, ruht der Anspruch auf die Funktionspauschale vom Beginn des vierten Kalendermonats der Verhinderung an für die Dauer der ununterbrochen fortbestehenden Verhinderung. Mit Beginn des Ruhens des Anspruchs auf die Funktionspauschale wird diese Pauschale der/dem jeweils benannten ständigen Vertreter/in gewährt. Absatz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- (6) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten keine Aufwendungspauschale.

§ 3***Sitzungsgeld***

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Anlässen im Sinne des § 1 Absatz 3, nicht jedoch für die Mitwirkung bei repräsentativen Terminen, erhalten Ratsmitglieder, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums oder deren/dessen Vertreter/in teilnehmen, neben der Aufwendungspauschale nach § 2 ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird unabhängig von Uhrzeit und Dauer der Sitzung, der tatsächlichen Dauer der Anwesenheit und der in der Sitzung ausgeübten Funktion pauschaliert in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt.

- (3) Sofern Ratsmitgliedern ausschließlich aufgrund der Teilnahme an Sitzungen oder anderen Anlässen im Sinne von § 1 Absatz 3 zusätzliche Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entstehen, erhalten sie zur Deckung dieser Aufwendungen ein erhöhtes Sitzungsgeld.
Das erhöhte Sitzungsgeld wird jedoch nur gewährt, wenn für den Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung ein tatsächlicher finanzieller Aufwand für die Kinderbetreuung nachgewiesen wird. Das erhöhte Sitzungsgeld wird unabhängig von der Funktion des Ratsmitgliedes, der Dauer der Sitzung, der dort ausgeübten Funktion und der Höhe der tatsächlichen Kinderbetreuungsaufwendungen pauschaliert in Höhe von 40,00 € je Sitzung gewährt.
- (4) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Absatz 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen zum 15. des Monats gezahlt werden, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis über die Sitzung und die Teilnehmer vorgelegt wurde.
- (5) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 2.

§ 4

Fahr- und Reisekostenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten neben Aufwendungspauschale nach § 2 und Sitzungsgeld nach § 3 eine Fahrkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Anlässen im Sinne von § 1 Absatz 3, die im Gebiet der Stadt Diepholz stattfinden, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Rathaus der Stadt Diepholz als regelmäßigem Sitzungsort mehr als 5 Kilometer beträgt.
Die Fahrkostenerstattung wird in diesen Fällen unabhängig von der Funktion des Ratsmitgliedes, von der Anzahl und Dauer der Sitzungen, von dem tatsächlichen Sitzungsort und von der tatsächlichen Entfernung der Wohnung vom Sitzungsort pauschaliert in Höhe von 15,00 € monatlich gezahlt.
§ 2 Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister/innen erhalten, für Fahrten, die sie in dieser Funktion innerhalb des Gebietes der Stadt Diepholz durchführen eine besondere Fahrkostenerstattung, die im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 neben der Fahrkostenerstattung für Ratsmitglieder gezahlt wird. Diese Fahrkostenerstattung wird unabhängig von der Anzahl und der zurückgelegten Wegstrecke der tatsächlichen Fahrten, vom Beförderungsmittel und ohne besonderen Nachweis pauschaliert in Höhe von 20,00 € monatlich gezahlt. Die Pauschale wird bei Erfüllung der Voraussetzungen neben der Pauschale nach Absatz 1 gewährt. § 2 Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (3) Für Reisen, die Ratsmitglieder außerhalb des Gebietes der Stadt Diepholz führen, wird im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt, wenn die jeweilige Reise vorher durch den Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt wurde. Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 3. Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Reisekostenerersatz in den Fällen des Absatzes 3. Eine Fahrkostenerstattung nach Absatz 1 erfolgt nicht.

§ 5

Verdienstaustausfall-Ersatz, Nachteils-Ausgleich

- (1) Ratsmitglieder haben neben der Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaustausfalles nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Der Verdienstaustausfall wird nur ersetzt, wenn und soweit
- er tatsächlich entstanden ist,
 - ausschließlich durch die Teilnahme an Sitzungen und anderen Anlässen im Sinne von § 1 Absatz 3 bedingt ist,
 - aufgrund der Ratsmitgliedschaft gegenüber der/dem Arbeitgeber/in kein Freistellungsanspruch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht und
 - der tatsächliche Verdienstaustausfall im Einzelfall nachgewiesen wurde.
- (3) Der Verdienstaustausfall wird je angefangener Stunde der Inanspruchnahme als Ratsmitglied nach § 1 Absatz 3 und bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde und 240,00 € pro Tag ersetzt. Sofern Ratsmitglieder eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wird ihnen Verdienstaustausfall auf der Grundlage des glaubhaft versicherten und durch geeignete Unterlagen nachgewiesenen oder zumindest plausibel dargestellten durchschnittlichen Stundenverdienstes bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde und 240,00 € pro Tag ersetzt.
- (4) Sofern Ratsmitglieder eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben, haben sie wahlweise die Möglichkeit, sich den tatsächlichen, nachgewiesenen Netto-Einkommensverlust bis zu den Höchstbeträgen nach Absatz 3 ersetzen zu lassen oder zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung ihren Anspruch auf Verdienstaustausfallersatz gegenüber der Stadt Diepholz an ihre/n Arbeitgeber/in abzutreten.
In diesem Fall wird zur Erfüllung des Anspruchs des Ratsmitglieds auf Verdienstaustausfallersatz der/dem Arbeitgeber/in der nachgewiesene Brutto-Personalkostenaufwand bis zur Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 3 ersetzt.
- (5) Verdienstaustausfall wird grundsätzlich nicht ersetzt für die Inanspruchnahme als Ratsmitglied außerhalb eines Zeitrahmens von werktäglich 07.00 – 19.00 Uhr. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht im Fall von Ratsmitgliedern, die beruflich im Schichtdienst tätig sind.
Bei Ratsmitgliedern mit selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit wird Verdienstaustausfall bei glaubhafter Versicherung des Ratsmitgliedes werktäglich von 07.00 bis längstens 22.00 Uhr ersetzt.
- (6) Ratsmitglieder, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ausschließlich durch die Inanspruchnahme als Ratsmitglied nach § 1 Absatz 3 ein dringender Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie des Ratsmitglieds gehörenden, zu entlohnenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei glaubhafter Versicherung im Einzelfall einen pauschalierten Nachteils-Ausgleich in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde ihrer Inanspruchnahme als Ratsmitglied bzw. maximal 120,00 € je Tag.

- (7) Ratsmitglieder, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ausschließlich durch die Inanspruchnahme als Ratsmitglied nach § 1 Absatz 3 ein erheblicher Nachteil entsteht, erhalten bei glaubhafter Versicherung im Einzelfall einen pauschalierten Nachteils-Ausgleich in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde ihrer Inanspruchnahme als Ratsmitglied bzw. maximal 80,00 € je Tag, wenn
- a) der Haushalt des Ratsmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein Haushaltsmitglied, außer dem Ratsmitglied selbst, bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder ein Haushaltsmitglied, außer dem Ratsmitglied selbst, eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (8) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls nach den Regelungen der Absätze 2 bis 5.
- (9) Die Zahlung des Verdienstauffall-Ersatzes und Nachteils-Ausgleichs nach den Absätzen 1 bis 8 erfolgt zum 15. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Verdienstauffall bzw. der berufliche oder haushaltliche Nachteil geltend gemacht und belegt wurde.

§ 5a

Sachkosten-Pauschale für digitale Gremienarbeit

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält von der Stadt Diepholz eine Sachkosten-Pauschale in Höhe von 500,00 Euro für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, sofern es eine verpflichtende schriftliche Erklärung nach der „Richtlinie zur digitalen Gremienarbeit“ abgibt. Die Sachkostenpauschale nach Satz 1 beinhaltet sämtliche Betriebsaufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Ratsmitglieds für den Betrieb des digitalen Endgerätes sowie auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.
- (2) Die Sachkostenpauschale wird als Einmalzahlung für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf einer Wahlperiode des Rates in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe gewährt. Bei Beginn einer Ratsmitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode wird ein zeitanteilig berechneter Teilbetrag der Sachkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Ratsmitgliedschaft gewährt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Rat der Stadt Diepholz, ist die gewährte Sachkostenpauschale zeitanteilig je vollem Kalendermonat des vorzeitigen Ausscheidens vom Ratsmitglied an die Stadt Diepholz zu erstatten.
- (3) Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten zusätzlich zur Sachkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 einen pauschalen Sachkostenzuschlag von 5,00 Euro je vollem Kalendermonat der Ratsmitgliedschaft zur Deckung der ihnen durch den Ausdruck der digital übersandten Sitzungsunterlagen in eigener Verantwortung entstehenden Kosten..
- (4) Beratende Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für den Ausdruck der Sitzungsunterlagen in eigener Verantwortung bzw. für den Einsatz ihres privaten Endgerätes eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Sitzung.

§ 6

Entfallen von Entschädigungsansprüchen, Verzicht auf Entschädigung

- (1) Die Entschädigungsansprüche der Ratsmitglieder nach den §§ 2 bis 5 entfallen vollständig bei einem Sitzverlust (§ 52 NKomVG) ab dem Tag der Wirksamkeit des Sitzverlustes sowie bei einem Ruhen der Ratsmitgliedschaft (§ 53 NKomVG) für die Dauer des wirksamen Ruhens der Mitgliedschaft.
Gleiches gilt für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sinngemäß. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben die Möglichkeit, durch schriftliche oder zur Sitzungsniederschrift in einer Sitzung mündlich abgegebene Erklärung jederzeit widerruflich auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen nach dieser Satzung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 7

Zuwendungen an die Fraktionen zu Sach- und Personalkosten

- (1) Die Fraktionen im Rat der Stadt Diepholz erhalten gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG zur Deckung der sächlichen und personellen Aufwendungen ihrer Fraktionsgeschäftsführung eine Zuwendung.
- (2) Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:
- | | |
|---|--------------------|
| Grundbetrag je Fraktion: | 25,00 € monatlich |
| zuzüglich je Ratsmitglied der Fraktion: | 12,50 € monatlich* |

** Dieser Betrag beinhaltet einen Anteil von 2,50 € je Fraktionsmitglied monatlich als Eigenbeitrag der Fraktionen für Serviceleistungen im Rahmen des Sitzungsbetriebes.*

- (3) Die um den Eigenbeitrag der Fraktionen gekürzte Zuwendung wird in vier Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres an die Fraktionen ausgezahlt.
Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie zum Ende einer Wahlperiode des Rates haben die Fraktionen der Stadt Diepholz einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen und den nicht benötigten Teil der Zuwendung zu erstatten. Der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Zuwendungszeitraumes zu erbringen.

Abschnitt II

- Ehrenbeamte und sonstige, für die Stadt Diepholz ehrenamtlich Tätige -

§ 8

Ortsvorsteher/innen

- (1) Die vom Rat gemäß § 96 NKomVG bestellten Ortsvorsteher/innen erhalten für ihre im Ehrenbeamtenverhältnis ausgeübte Tätigkeit, unabhängig von den tatsächlich durch die Ausübung der Funktion entstehenden Auslagen und unabhängig von der Einwohnerzahl der Ortsteile, für die sie bestellt sind, einen pauschalierten Aufwendersersatz in Höhe von 140,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwendungspauschale für Ortsvorsteher wird neben der Grundpauschale und der Funktionspauschale für Ratsmitglieder nach § 2 Absatz 1 gezahlt. Im Übrigen gelten für die Gewährung dieser Aufwendungspauschale die Vorschriften des Abschnitts I, § 2 Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Mit der Aufwendungspauschale nach Absatz 1 sind auch sämtliche Fahrkosten, die in der Funktion als Ortsvorsteher entstehen, abgegolten. Für Ansprüche auf Verdienstausfall-Ersatz oder Nachteilsausgleich gelten die Regelungen des § 5 Absätze 2 bis 7 und 9 sinngemäß.

§ 9

Sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Personen, die ehrenamtlich in Gremien der Stadt Diepholz oder in Einzelfunktionen auf Bestellung oder Veranlassung der Stadt Diepholz tätig sind und deren Tätigkeit nicht den Bestimmungen der Abschnitte I und III zuzuordnen ist, erhalten grundsätzlich keine Entschädigung, sofern nicht ein zwingender Anspruch aufgrund einer gesetzlichen Regelung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit besteht oder im Verlauf der Tätigkeit entsteht.
- (2) Der Rat kann durch Einzelbeschluss vorsehen, dass ehrenamtlich Tätige im Sinne des Absatzes 1, denen kein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zusteht, eine oder mehrere der Entschädigungsarten nach § 1 Absatz 4 gewährt wird, wenn und soweit diesen Personen im Hinblick auf den Zeit- und Kostenaufwand dieser Tätigkeit im Vergleich zu dem Aufwand der Personen nach den Abschnitten I und III die entschädigungslose Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zuzumuten ist.
Der Rat setzt in diesen Fällen die Arten und Beträge der Entschädigungsansprüche ausschließlich funktionsbezogen konkret fest.
- (3) § 2 Absätze 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 gelten in diesen Fällen sinngemäß.

Abschnitt III

- Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren -

§ 10

Aufwendungspauschale für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Diepholz erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen in pauschalierter Form. Die Aufwendungspauschale wird funktionsbezogen, unabhängig von der tatsächlichen Häufigkeit und dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme und den dabei konkret entstehenden Aufwendungen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle durch die jeweilige Funktion bedingten Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstausfall-Ersatz nach § 11 und Reisekostenvergütung nach § 12, vollständig abgegolten.

(2) Die/der Stadtbrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende Aufwendungspauschale:

a) Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	monatlich	200,00 €
b) Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen der		
Ortsfeuerwehr Diepholz	monatlich	120,00 €
Ortsfeuerwehr Aschen	monatlich	90,00 €
Ortsfeuerwehr Sankt Hülfe	monatlich	90,00 €
Ortsfeuerwehr Heede	monatlich	90,00 €.

Stellvertreter/innen erhalten jeweils die Hälfte der Beträge nach Satz 1.

Funktionsträger/innen und stellvertretende Funktionsträger/innen, die mehrere der in Satz 1 Buchstabe a) und b) und Satz 2 aufgeführten Funktionen gleichzeitig wahrnehmen, erhalten die volle Aufwandsentschädigung für die erste Funktion und zusätzlich die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

Als „erste Funktion“ gilt dabei die Funktion, für die nach den Absätzen 1 und 2 die höhere Aufwendungspauschale festgelegt ist.

(3) Für die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Aufwendungspauschalen festgesetzt:

a) Auf der Ebene der Stadtfeuerwehr:

Atenschutzgerätewart/in	monatlich	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/in	monatlich	45,00 €
Sicherheitsbeauftragte/r	monatlich	45,00 €
Schritfführer/in des Stadtkommandos	monatlich	45,00 €
Jugendwart/in	monatlich	45,00 €
Kleiderwart/in	monatlich	45,00 €

b) Auf der Ebene der Ortsfeuerwehren:

Atenschutzgerätewart/in	monatlich	50,00 €
Gerätewart/in	monatlich	45,00 €
Jugendwart/in	monatlich	30,00 €

Eine Kürzung der Aufwendungspauschale im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 findet bei zeitgleicher Ausübung mehrerer Funktionen nach Absatz 3 nicht statt. Das Gleiche gilt, wenn ein/e Funktionsträger/in Funktionen nach Absatz 2 und nach Absatz 3 zeitgleich ausübt.

- (4) Die Aufwendungspauschale wird zum Ersten eines Kalendermonats für den laufenden Monat gezahlt.
- (5) § 2 Absätze 4 und 5 sowie § 6 Absatz 2 gelten sinngemäß für die Aufwendungspauschalen aller Funktionsträger/innen und stellvertretenden Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 11

Verdienstaustausfall-Ersatz; Nachteilsausgleich

Der Anspruch auf Ersatz von Verdienstaustausfall richtet sich nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass

- für den Verdienstaustausfall-Ersatz für selbständig oder freiberufliche tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und 240,00 € je Tag,
- für erstattungsfähige nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ein Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangener Stunde und 80,00 € je Tag und
- in Fällen, in denen kein Verdienstaustausfall, sondern ausschließlich ein sonstiger Nachteil bei der Haushaltsführung im Sinne des § 5 Absatz 7 geltend gemacht werden kann, ein Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangener Stunde und 80,00 € je Tag

festgesetzt wird.

§ 12

Reisekostenersatz

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten im Einzelfall auf Antrag nach Durchführung genehmigter Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Stadt Diepholz Reisekostenersatz nach den jeweils für Landesbeamte in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerwehertechnischen Zentralen der Kreisfeuerwehr Diepholz unabhängig von den tatsächlich entstandenen Aufwendungen und ohne ihren Nachweis eine Pauschalentschädigung wie folgt gewährt:
 - a) für eine ganztägige Veranstaltung 30,00 €
(mindestens 6 Zeitstunden einschließlich Wegezeit)
 - b) für andere Veranstaltungen 15,00 €.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten abgegolten.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Leistungserfüllung, Übertragbarkeit von Ansprüchen

- (1) Mit der Gewährung der Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen dieser Satzung sind sämtliche finanziellen Aufwendungen und Ansprüche der Entschädigungsberechtigten aus der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.
- (2) Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen dieser Satzung werden zur Erstattung und Abgeltung höchstpersönlicher Aufwendungen und Leistungen gewährt. Sie sind daher, außer in den Fällen des § 5 Absatz 4, nicht übertragbar.

§ 14

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Entschädigungen, die nach dieser Satzung gewährt werden, ist Sache der Entschädigungsempfänger.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz“ vom 01.11.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.09.2006 außer Kraft.

Diepholz, den 15. Dezember 2011

gez. Dr. Thomas Schulze

Bürgermeister